

# Satzung

der Freien-Bürgerschutz-Initiative Samtgemeinde Dornum e.V.  
(vom 20.1.1984 , zuletzt geändert am 14.3.1997)

## § 1

Der Verein führt den Namen:

"Freie Bürgerschutzinitiative Samtgemeinde Dornum e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Dornum.

## § 2

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege der Umwelt, tritt für die Wahrung der allgemeinen Bürgerrechte ein, ist für mehr Demokratie (bürgerliches Mitspracherecht), wendet sich gegen die Kompetenzüberschreitung der Verwaltungen, gegen Verschuldung und Mißbrauch von Gemeindegeldern.

## § 3

Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

## § 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, der darüber entscheidet.

## § 5

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

## § 6

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 7

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

## § 8

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder wenn 10 Mitglieder dieses verlangen unter Wahrung einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Die Einladung erfolgt per Postbrief.

## § 9

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 10

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

G r ü n d u n g s p r o t o k o l l

Die Unterzeichneten gründen hiermit einen Verein mit dem Namen "Freie Bürgerschutzinitiative Samtgemeinde Dornum"

Dieser Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norden eingetragen werden. Der Vorstand wird damit beauftragt. Die nachfolgende Satzung wird hiermit beschlossen:

## § 1

Der Verein führt den Namen:  
"Freie Bürgerschutzinitiative Samtgemeinde Dornum e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Dornum, er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Norden eingetragen werden.

## § 2

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege der Umwelt, tritt für die Wahrung der allgemeinen Bürgerrechte ein. Ist für mehr Demokratie (bürgerliches Mitspracherecht) wendet sich gegen die Kompetenzüberschreitung der Verwaltungen, gegen Verschuldung und Mißbrauch von Gemeindegeldern.

## § 3

Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

## § 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, der darüber entscheidet.

## § 5

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

§ 8

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. *im „Ostfriesischen Kurier“*

§ 9

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

DORNUM, den 20. 01. 84. 1. V. *Julius Iken* 1. Vorsitzend  
*W. Priem* 2. Vorsitzend  
*Anita Peters*  
*Alfred Lutz*  
*Johann Cramer*  
*Klemm & M. M. M.*  
*Paul Giese.*



Der Verein wurde heute in das  
Vereinsregister - VR 446 - ein-  
getragen.

2980 Norden 1, 9. April 1984



Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts